

Wann die Fehlfracht zu zahlen ist

Sommerzeit ist Urlaubszeit. Das erziehungsberechtigte Personal ist nicht da und gleichzeitig ist Hochsaison – die Kunden haben ja schließlich Urlaub und Zeit. Für den einen oder anderen Umzug kann es dann mal eng werden.

Foto: fotolia



Der Gesetzgeber hat Frachtführern viele Rechte eingeräumt. Diese gelten auch für Verbraucher.

Wegen des Urlaubs des Disponenten musste Allroundtalent Freddie Fettnapf seinen Dienst in der Disposition im Unternehmen seines Chefs Samuel Sub antreten. Eine Woche lang organisierte er wie verrückt, da viele kurzfristige Aufträge reinkommen sind. Und dann war es passiert. Freddie hatte einen Samstag doppelt und dreifach belegt. Natürlich fiel ihm das erst am Freitag auf. Er versuchte sich noch in der Schadensminderung. Doch beim Kunden Knatter funktionierte es nicht. Knatter bestand darauf, dass er am nächsten Tag umgezogen wird. Vorsorglich drohte er mit Anwalt und benutzte die Worte Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Trotz aller Bemühungen war es Freddie nicht mehr möglich, Leute und Fahrzeug für den Umzug zu bekommen. Als bei Knatter niemand auftauchte, tobte er und schickte einige Tage später seine Rechnungen: Er hatte für den darauffolgenden Dienstag ein anderes Umzugsunternehmen beauftragt und wollte die Differenzkosten ersetzt bekommen. Natürlich ist Knatter in die Vollen gegangen und hat jetzt, statt selbst auszupacken, einen Volservice bestellt. Weiter wollte Knatter eine Monatsmiete ersetzt bekommen, die er zahlen musste, weil er nicht rechtzeitig aus den Mieträumen ausgezogen ist. Es ergab sich letztlich eine Summe, bei der Sub schluckte.

Schadenersatz für Storno

Ein anderes Problem hatte Freddie kurz zuvor. Da hatte Firmenkunde William Wankel, der mittwochs umziehen wollte, montags mitgeteilt, dass er nicht mehr umziehen möchte. Da Sub unter der Woche keinen Ersatz finden konnte, standen seine Leute ohne Arbeit da.

Um seinen Chef die finanziellen Sorgen zu nehmen, kam Freddie auf die Idee, dass Sub für Wankels stornierten Umzug Schadenersatz verlangen könne, mit dem er den bei Knatter entstandenen Schaden zumindest teilweise bezahlen kann. Sub meinte zu Freddie's Vorschlag,



Foto: Eller

Zur Person

„Wer die Transportbranche vertritt, muss wissen wie sie tickt.“ Unter diesem Credo nimmt Rechtsanwältin Claudia Eller seit 2008 die rechtlichen Interessen von Umzugsunternehmen wahr. Auch privat ist sie mit der Umzugsbranche bestens vertraut. Vor ihrem Studium der Rechtswissenschaften war Rechtsanwältin Eller mehr als zehn Jahre als Zeitungsjournalistin tätig. Kontakt: www.anwaltskanzlei-eller.de, 06181/277720.

dass seine Verträge keine Vertragsstrafe vorsehen, die er vom Kunden verlangen könnte. Doch eine individuelle Vereinbarung ist keine Voraussetzung für die Verpflichtung des Kunden, die Fehlfracht zu zahlen. Der Gesetzgeber hat dem Frachtführer bei Kündigungen durch den Absender die Möglichkeiten gegeben, einen Teil seiner Fracht zu realisieren. Dieser Paragraph gilt, wie auch die weiteren Spezialvorschriften über Fracht- und Umzugsverträge, auch gegenüber Verbrauchern (siehe auch Amtsgericht Osnabrück, Beschluss vom 13. Juli 2011, Az.: 41 M 133/11).

Der Frachtführer hat dann die Wahlmöglichkeit. Er kann seine Fracht, Standgeld und Aufwendungen vom Absender ersetzt verlangen, muss aber anrechnen, was er gespart oder anderweitig erworben hat. Das heißt, er muss von der Fracht zum Beispiel die Spritkosten für den Lkw abziehen sowie Spesen oder die Stundenvergütung des nun nicht eingesetzten Personals. Denn diese Positionen hat Sub aufgrund des Stillstands nicht ausgegeben. Wenn Sub seine Leute und Fahrzeuge anderweitig einsetzen kann, muss er den Erwerb anrechnen.

Da diese Anrechnung zuweilen zu

einem größeren Rechen- und Beweisproblem führt, kann der Frachtführer alternativ ein Drittel der Fracht pauschal verlangen, also die Fautfracht. In vielen Umzugsverträgen ist dieser Paragraph gesondert enthalten. Eine solche individuelle Vereinbarung ist im Rahmen der Kostentransparenz gegenüber dem Kunden sinnvoll, aber keine Voraussetzung für die Fautfracht (siehe auch Amtsgericht Osnabrück). Weshalb Sub auch ohne Vertragsklausel von Wankel Schadenersatz verlangen kann. Andererseits geht das Geld gleich wieder raus, da Sub einen Vertrag mit Knatter geschlossen hat, den er nicht eingehalten hat. Das verpflichtet Sub wiederum gegenüber Knatter zur Zahlung von Schadenersatz.

Allerdings nicht in dem Ausmaß, das Knatter offensichtlich vorschwebt.

Knatters Verpflichtungen

Denn Knatter ist zum einen verpflichtet, seinen Vertragspartner rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn ein ungewöhnlich hoher Schaden entsteht und er das erkennen konnte. Zum anderen ist er

verpflichtet, den Schaden zu mindern. Er kann also nicht ein extra teures Unternehmen beauftragen und zusätzlich einen Vollservice verlangen, den er vorher nicht vereinbart hatte. Macht er dies trotzdem, bleibt er auf den Mehrkosten sitzen.

Schadenersatz in voller Höhe?

Zudem vertritt ein großer Teil der transportrechtlichen Experten die Ansicht, dass die Haftung des Frachtführers in den Fällen einer verspäteten Übernahme des Frachtguts begrenzt ist. Danach solle der Frachtführer maximal in Höhe des dreifachen Betrags haften, den er zahlen müsste, wenn das Umzugsgut verloren ginge. Maßgebend ist dabei die Haftungssumme, die im Rahmen der geltenden Regeln mit dem Kunden im Vertrag vereinbart ist. Den Schadenersatz in voller Höhe kann der Kunde nach dieser Ansicht nur verlangen, wenn der Umzugsunternehmer die Ausführung des Umzugs entweder endgültig verweigert oder nach einer vom Kunden gesetzten und angemessenen Frist nicht erbringt.

Rechtsanwältin Claudia Eller

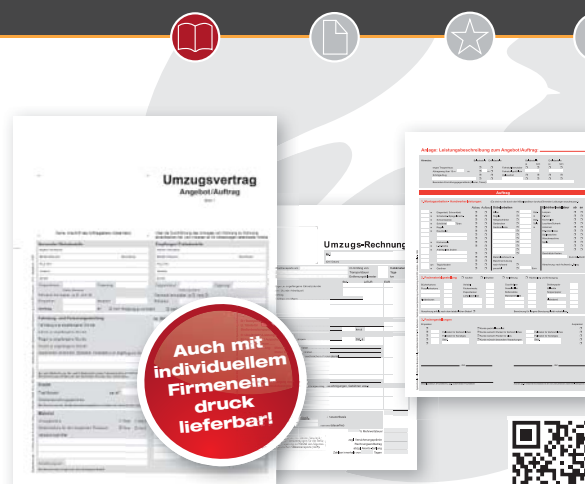
Anzeige



Brandeis
Verlag und Medien

EU-Konform: Unsere Formulare

Ab dem 13. Juli gilt: Kein Widerrufsrecht bei Umzugsverträgen. Natürlich bekommen Sie beim Brandeis Verlag die entsprechend angepassten Formulare – für mehr Rechtssicherheit bei Ihrer täglichen Arbeit.



Infohotline: 06145 5442400 | www.brandeisweb.de/shop